

Rechtsprobleme rund um das Böllerschießen

Einleitung

Unser Hobby muss, aus der Wahrnehmung der Veranstalter, teilweise mit recht fragwürdigen Reaktionen und Auflagen der Ordnungsämter kämpfen. Das diese Probleme meistens aber auf einem falschen Verständnis der Rechtslagen beruht (weniger Seitens der Ordnungsämter aber mehrheitlich der Verantwortlichen von Böllerveranstaltungen sowie vielen Missverständnissen von beiden Seiten), das wissen die wenigsten, wie das anhand vieler Diskussionen in der Szene festzustellen ist.

Auf der anderen Seite ist aus dem, uns Erlaubnisschein-Besitzern nach §27 Sprengstoffgesetz (SprengG) nicht betreffenden Bereich der Pyrotechnik und den dort bislang aufgetretenen Gerichtsverfahren zu entnehmen, dass sich auch die Ordnungsämter bzw. verantwortlichen Behörden der Kommunen, manchmal selbst nicht wirklich umfassend auskennen. So wurde hier schon mehrfach gegen die Aneignung von Kompetenzen und Rechtstiteln prozessiert, die die Rechtslage der Gesetze in diesen pyrotechnischen Fällen nach Urteilslage gar nicht zugelassen haben. Missverständnisse passieren also auf beiden Seiten.

Wir möchten deshalb hier einen aufklärenden Beitrag leisten, damit wir solchen Situationen mit den Behörden in (ganz wichtig!) *konstruktiver Zusammenarbeit* begegnen können, denn auch die Angestellten der Ordnungsämter müssen sich oftmals mit der rechtlichen Unkenntnis von uns Böller-Hobbyisten befassen und reagieren dann natürlich zunächst mit bestmöglicher Amtskompetenz, denn hinter den Problemen stehen ja keine böswillige Absichten.

Deshalb ist es auch sehr wichtig, dass wir alle, die wir dieses Hobby haben, ein Grundwissen über die Rechtssituationen haben, um solchen Problemen und Missverständnissen auf Augenhöhe zu begegnen, um diese vermeiden zu können.

Achtung

1. Die folgenden Informationen enthalten keine Gewähr auf Vollständigkeit und letztliche juristische Richtigkeit der Interpretationsspielräume!

2. Es ist dennoch zu empfehlen, diese Seite komplett und gewissenhaft durchzulesen, damit nachgerade keine Halbwahrheiten vertreten werden. Nur dadurch ergibt sich ein Gesamtbild aller Argumente, da sich diese in vielen Bereichen überschneiden und ergänzen.

3. Sollten Sie hierzu Informationen haben, die neu sind oder sich anders anhören, dann möchten wir Sie bitten, uns diese zukommen zu lassen, damit wir diese Infoseite aktuell halten können!

Ausgangslage

Der §23 der 1. Verordnung zum SprengG bestimmt in »(3) Satz 1« bzw. »(7) Satz 1« nur das notwendige »Anzeigen« von Veranstaltungen, wo Pyrotechnik, also »pyrotechnische Gegenstände« bzw. »pyrotechnische Sätze«, z.B. bei Feuerwerken zum Einsatz kommen.

Siehe »§23 der 1. Verordnung zum SprengG« unter:

=> https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/_23.html [10.08.2017]

Ansonsten nimmt das SprengG mit seinen Verordnungen für uns Böllerhobbyisten und Erlaubnisschein-Inhabern nach §27 hauptsächlich nur relevanten Bezug auf das »Erwerben, Transportieren, Lagern, Verwenden und Vernichten« von explosionsgefährlichen Stoffen (hier: Schwarz- oder Böllerpulver), und nicht auf das aktive Anzünden und Auslösen von vor Ort geladenen Böllergeäten, wobei nur das Laden der Böllergeäte, also der Umgang mit Schwarz- oder Böllerpulver auf das SprengG und auf den Begriff »Verwenden« zurückzuführen ist.

Mit anderen Worten: Böllergeäte, wie wir sie benutzen, sind im enumerativen Katalog des SprengG überhaupt nicht aufgeführt. Geladene Böllergeäte sind definitiv auch keine sogenannten »pyrotechnische Gegenstände« oder »pyrotechnische Sätze«, insofern der o.g. »§23 der 1. Verordnung zum SprengG« hier keine Anwendung findet!

Weiterhin sind die reinen Böllergeräte (mit gültigem Böllerbeschluss!) seit 2003 auch nicht mehr im Waffengesetz verankert. Deshalb gelten sie lediglich als Lärmgeräte! Es sei denn, dass eine Modellkanone einen (evtl. zusätzlichen) dauerhaft geltenden »Scharfen Beschluss« aufweist - dann ist das eine einschüssige Vorderlader-Waffe und unterliegt wieder dem Waffengesetz!

Nun zu den einzelnen Missverständnissen:

Erstes Missverständnis

Im Gespräch mit Veranstaltern ist immer wieder von der Meinung und der angeblich gängigen Praxis zu hören, dass das Böllern beim Ordnungsamt »angezeigt« oder »angemeldet« werden muss, weil das von den Ämtern verlangt würde. Das ist so erst einmal *nicht* richtig (siehe auch weiter unten)!

Der scheinbar in diesem Zusammenhang stehende §23 der 1. SprengV verlangt definitiv keine solche Anmeldung für Böller-Lärmgeräte, da er sich ausschließlich auf pyrotechnische Gegenstände z.B. im Zusammenhang mit Feuerwerksveranstaltungen bezieht, wie oben schon angeführt. Geladene Böllergeräte sind definitiv keine sogenannten »pyrotechnische Gegenstände« oder »pyrotechnische Sätze«, insofern der o.g. »§23 der 1. Verordnung zum SprengG« hier keine Anwendung findet.

Die rechtliche Konsequenz daraus ist, dass eine reine Böllerveranstaltung unter diesen Randbedingungen definitiv nicht bei einem Ordnungsamt angezeigt werden muss. Insofern braucht das Ordnungsamt dann auch nicht zuzustimmen oder gar eine Erlaubnis (mit Verordnungen) zurückzuschicken.

Eine dennoch erfolgende postalisch belastbare Reaktion (manchmal sogar mit Kostennote) ist von den Behörden deshalb nur für den Arbeitsaufwand des sich damit Befassens eines eigentlich nicht notwendigen Vorgangs in bestmöglicher Amtskompetenz anzusehen. Lediglich ein darauf folgendes Unterlassungsschreiben ist rechtlich problematisch, wie es unten noch begründet wird.

Mit anderen Worten: Wer der Ordnungsbehörde durch seine »Anzeige« bzw. »Anmeldung« Arbeit macht, muss sich nicht wundern, wenn in bestmöglicher Amtskompetenz manchmal auch eine gebührenpflichtige Reaktion erfolgt.

Gleichwohl ist es nicht verkehrt und anzuraten, dem Gebietsansässigen Ordnungsämtern eine formlose, nicht belastbare »Information auf Augenhöhe«(!) als kurze Email zukommen zu lassen mit den Einleitenden Worten: „Hiermit informiere/n ich/wir Sie, dass ...“ sowie Ort und Zeitliste des geplanten Böllerns, wobei es auf den Begriff »informieren« ankommt.

Falls das Ordnungsamt daraufhin eine E-Mail zurückschickt, worin Auflagen stehen wie z.B. „Das Böllern ist auf maximal 8 Böller zu beschränken.“, so ist das nur als Empfehlung zu interpretieren, da eine E-Mail sowieso kein offizielles belastbares behördliches Schreiben mit Aufforderungscharakter ist.

Aber: Das Böllern verursacht Lärm und das ist eine grundsätzlich schädliche Immission (Einwirkung). Hierfür ist nur das Bundesimmissionsschutz-Gesetzes (BImSchG) zuständig, an das man sich unabhängig vom Ordnungsamt sowieso halten muss. Deshalb ist jedem Veranstalter anzuraten, sich über die Lautstärke-Grenzwerte des BImSchG und der Gemeindeauslegungen (z.B. »Kurorte«) zu informieren und den Standort der Veranstaltung gewissenhaft zu bewerten, da es wegen der Lärmbelästigung durchaus zu Beschwerden kommen kann (siehe unten: »Anhang«).

Je nach Landes- oder Gemeinderecht »könnte« trotzdem entweder eine Anmeldung oder sogar eine Genehmigung erforderlich sein. Zuständig hierfür ist erst einmal die Gemeinde, in der geböllert werden soll, aber nicht das Ordnungsamt. Aber auch hier muss man sehr aufpassen, ob eine Untersagung des Böllerns aus rein ideologischen oder persönlichen Gründen des Sachbearbeiters erfolgt sein könnte und andere Lärmveranstaltungen problemlos genehmigt werden, wie z.B. ein mehrtägiges lautstarkes Kirchweih-Fest.

Siehe hierzu auch »UND SCHLIESSLICH DAS BÖLLERN ...«, 1. Absatz, unter:

=> <https://www.waffenrechtslupe.de/paragraphen-bollern-726> [10.08.2017]

Zweites Missverständnis

Ein Ordnungsamt verlangt im Vorfeld einer sowieso nicht notwendigen Genehmigung gegenüber dem Veranstalter angeblich, dass dieser von seinen zum Mitböllern eingeladenen Personen deren Genehmigungen, wie z.B. Sprengstoff-Erlaubnisschein bzw. -urkunden nach §§7, 20 oder 27, Beschlussbescheinigungen der verwendeten Böllengeräte, Personalausweise und Haftpflichtversicherungsbescheinigungen, in Kopie anfordert, um sie der Behörde auszuhändigen.

Diese Praxis (der Autor kennt einen Fall) ist im Grunde eine willkürliche Rechtsübertretung, denn das aktive Einholen und zur Verfügung-Stellen solcher persönlicher Daten an Dritte (hier Ordnungsämter) widerspricht eindeutig dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Ganz abgesehen davon, dass die Behörde hierbei sogar die Erhebung individueller Personaldaten von einer weiteren Privatperson als Erfüllungsgehilfen verlangt. Sollte dies zutreffen, so machen sich beide: die Behörde und die beauftragte Privatperson, dadurch einer eindeutigen Rechtsverletzung schuldig. Deshalb kann auch hier keine Behörde (z.B. Ordnungsamt) bei Verweigerung solcher Personaldaten-Erhebungen des Veranstalters eine Untersagung der Veranstaltung ableiten.

Niemand ist gegenüber Privatpersonen verpflichtet seine Ausweise auszuhändigen, und sei es nur in Kopie. Lediglich der Exekutive (Polizei oder Ordnungsamt-Personen) ist es vom Gesetzgeber ausschließlich vor Ort, im Zuge einer Überprüfung bzw. eines Einsatzes, erlaubt, sich die Unterlagen zur Feststellung der Personalien und Ordentlichkeit zeigen bzw. aushändigen zu lassen und - wenn alles in Ordnung ist - sofort zurückzugeben, da Ausweise und Urkunden definitiv rechtlicher Privatbesitz sind.

Im Grunde muss sich auch der Veranstalter damit begnügen. Er kann sich die Unterlagen, die bei entsprechenden Veranstaltungen sowieso mitgeführt werden müssen, vor Ort gerne zeigen lassen, m.a.W.: Rechtlich ist es völlig unnötig, seine Daten vorher an den Veranstalter übermitteln zu sollen! Im Zweifelsfalle kann er aufgrund seines Hausrechts als verantwortlicher Veranstalter den Umgang mit Pulver und das Ausüben des Böllerns auf seinem Anwesen bzw. in seinem Verantwortungsbereich jederzeit noch verweigern (Hausrecht). Und falls ein Unfall eintritt, der die Behörden involviert, dann kann auch wieder nur die Exekutive das Recht auf Aushändigung der Unterlagen vor Ort einfordern. Letztlich ist jeder Erlaubnisschein-Inhaber nach §27 als möglicher Unfallverursacher ausschließlich und selbstpersönlich für sein Tun gegenüber dem Recht verantwortlich.

Drittes Missverständnis

Wenn eine Böllerveranstaltung ausgerichtet werden soll, so können (angeblich zuständige) Behörden (z.B. Ordnungsämter) grundsätzlich erst einmal *keine* Art Hausrecht *vor* dem Hausrecht des Grundbesitzers ausüben. Auch insofern existiert hier keine automatische Vollmacht, aufgrund derer überhaupt eine Böllergenehmigung eingeholt werden müsste (siehe o.g. Missverständnisse). Nur der Grundbesitzer, als Veranstalter bzw. dieser als Vermieter seines Grundstücks *für* einen Veranstalter (auch unentgeltlich), hat das alleinige Hausrecht zur vertraglichen Genehmigung oder Ablehnung auf seinem Geländebesitz.

Auch ein öffentliches Gelände unterliegt der Vermietung bzw. (unentgeltlichen) Überlassung zur Böllerveranstaltung einem Besitzer mit Hausrecht wie z.B. der Kommune oder dem Land, etc. Normalerweise sind in größeren Kommunen die Liegenschaftsämter hierfür verantwortlich, wobei es wiederum nicht um die Erlaubnis einer Böllerveranstaltung, sondern lediglich um die Nutzung dieses öffentlichen Grundstücks *für* eine solche Veranstaltung geht. Und nur wenn die Besitzer solcher öffentlicher Grundstücke (z.B. die Kommune) als Erlaubnisbehörde und Vertragspartner z.B. das Ordnungsamt beauftragt, dann muss dieses entsprechend angefragt werden.

Aber: Hier ist diese Behörde ein von der Kommune definierter, lediglich vertragsverantwortlicher Partner für das vermietete oder unentgeltlich zur Verfügung gestellte Verwenden des öffentlichen Grundstücks und für den Benutzervertrag für eine Böllerveranstaltung zuständig. Eine Veranstaltungs-Untersagung aufgrund des stellvertretenden Hausrechts ist damit zwar möglich, aber nicht, wie in den o.g. Missverständnissen schon begründet: für das Genehmigen oder Untersagen einer Böllerveranstaltung aufgrund eines nicht zuständigen Rechtstitels (z.B. Tierschutzgesetz: siehe unten), das über das ausschließlich zuständige Sprengstoffrecht (SprengG) hinausgeht. Das muss klar getrennt werden, auch wenn das hierbei in der Praxis leider nur sehr schwer möglich sein könnte.

Viertes Missverständnis

Ein paarmal schon wurden »pyrotechnische(!)« Veranstaltungen (Feuerwerke) wegen der Lärmemission (Lärmaussendung) gegenüber dem Tierschutz oder der Gefahrenabwehrverordnungen etc. von Ordnungsämtern untersagt. Auch wenn das Urteile zu pyrotechnischen Veranstaltungen sind, so lässt sich der Punkt »Lärmemission« erst einmal grundsätzlich und problemlos auf Böllerveranstaltungen übertragen.

Hier scheinen sich die Behörden eigenmächtig Kompetenztitel zugesprochen zu haben (siehe folgend). Darüber hinaus enthalten die schriftlichen Bestätigungen der hier für pyrotechnische Veranstaltungen nach §23 SprengG notwendigen Anzeigepflicht oftmals sehr fragwürdige Auflagen, die eindeutig deplatziert erscheinen, zumal etliche dieser Auflagen in Einzelpositionen lediglich die ohnehin zu beachtenden Rechte und Pflichten des SprengG wiederholen. Solche Wiederholungen können infolgedessen durchaus als überflüssig angesehen werden.

Gerade wegen der hier beschriebenen Hintergründe sind solche Untersagungen wegen der eigentlichen Vollmachtlosigkeit rechtlich gesehen sehr problematisch. Hier könnten aus dem Bereich pyrotechnischer Veranstaltungen, die ja der umfangreichere Regelungsgrund des SprengG sind, einige Gerichtsentscheide bzw. -urteile auch für den Bereich von reinen Böllerveranstaltungen ohne das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände relevant sein. Sie führten infolgedessen zu mehreren juristischen Verfahren, die allesamt deren rechtliche Unwirksamkeit feststellten.

Gerichtsentscheidungen und Urteile

Die nachfolgenden Gerichtsentscheidungen aus dem pyrotechnischen Bereich sind zwar keine höchstgerichtlichen Urteile, befassen sich aber dennoch grundlegend mit einigen prinzipiellen Rechtsfragen, so dass sie durchaus auch als Vorbildcharakter für Böllerveranstaltungen richtungsweisend sein können, wenn Ordnungsämter oder andere Behörden schriftlich belastbare Untersagungen ausstellen. Nach juristischer Auffassung können die Fragestellungen, zumindest im Bereich pyrotechnischer Gegenstände und im übertragbaren Bereich zur Lärmbelästigung, verwaltungsgerichtlich derzeit als ausreichend geklärt angesehen werden. Im Zweifelsfalle müssten die Gerichte für den Bereich des Böllerns erneut in Anspruch genommen werden.

Erster Klagetyp: »Angebliche Gefahrenabwehr«

Eine Kommune hatte eine Gefahrenabwehrverordnung erlassen, um wegen dem »Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelästigungen« in deren gesamten Gemeindegebiet Feuerwerke untersagen zu können. Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Kassel hat entschieden, dass es insbesondere den Kommunen grundsätzlich verwehrt ist, Feuerwerke durch eigene Gefahrenabwehrverordnungen zu beschränken!

Siehe »VGH Kassel, Urteil vom 13.05.2016, Az. 8 C 1136/15.N« unter:

=> https://vgh-kassel-justiz.hessen.de/irj/VGH_Kassel_Internet?rid=HMdJ_15/VGH_Kassel_Internet/sub/a90/a90405a9-45fa-9451-d064-8712ae8bad54,,,11111111-2222-3333-4444-100000005003%26overview=true.htm [10.08.2017]

Die jeweils zuständigen Behörden müssen sich daher künftig ausschließlich an der sprengstoffrechtlichen Ermächtigungsgrundlage der §§ 24 und 32 SprengG orientieren, sofern sie der Ansicht sind, dass durch ein einzelnes Feuerwerk Gefahren für die öffentliche Sicherheit bestehen. Hierfür tragen aber die Behörden im Einzelfall die Darlegungs- und Beweislast.

Siehe vorstehend angegebene »§§ 24 und 32 SprengG« unter:

=> »http://www.gesetzeiminternet.de/sprengg_1976/index.html« [10.08.2017]

Zweiter Klagetyp: »Angeblicher Tierschutz«

Mit Bezug auf den Tierschutz hatte eine Kommune eine Untersagungsverfügung erlassen. Als Ermächtigungsgrundlage für die Untersagung berief sich die Kommune nicht auf ihre ausschließlich sprengstoffrechtliche Zuständigkeit, sondern auf die polizeiliche Generalklausel des hessischen Polizeigesetzes.

Siehe »VG Darmstadt, Beschluss vom 20.05.2016, Az. 3 L 1120/16.DA« unter:

=> http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_lareda.html#docid:7656222 [10.08.2017] rückbeziehend auf das vorstehende Urteil vom VGH Kassel (siehe oben)

Eine weitere Kommune hatte eine Unterlassungsverfügung bezüglich des Tierschutzes in Bezug auf lokal siedelnde Fledermäuse bezogen und unterlag dem Gerichtsurteil aus Halle.

Siehe »VG Halle, Urteil vom 05.06.2012, Az. 3 A 141/11« unter:

=> <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/portal/t/buq/page/bssahprod.psml?doc.hl=1&doc.id=MWRE120002116&showdoccase=1&doc.part=L¶mfromHL=true> [10.08.2017]

Eine dritte Kommune hatte Feuerwerke untersagt und begründete diese Maßnahme durch den Schutz von Allgemeingütern. Dabei ging die Kommune (fälschlicher Weise) davon aus, dass der Tierschutz ebenfalls darunter fallen würde. Die Untersagung war laut Gericht unzulässig, da in den §§ 24 und 32 SprengG der Tierschutz eben nicht benannt ist.

Siehe »VG Göttingen, Beschluss vom 26.05.2016, Az. 1 B 129/16« unter:

=> http://www.kanzlei-wuebbe.de/documents/VG_Goettingen.pdf [10.08.2017]

unter Einbezug des vorstehenden gleichlautenden Urteils vom VG Halle

Alle diese Untersagungen sind nach Auffassung der Gerichte »... nicht statthaft, da die Kommunen in Fachgebieten tätig werden, für die sie keine originäre Zuständigkeit besitzen ...«. Die einzig zulässige Ermächtigungsgrundlage für die Kommune ist nach diesen Urteilen und Beschlüssen das Sprengstoffrecht, das insoweit »... als vorrangig und abschließend gilt ...« und somit keine anderen gesetzlichen oder gar willkürlichen Regelungen angewendet werden dürfen. Dementsprechend wurden die Untersagungsverfügungen der Kommunen von den Gerichten als rechtswidrig eingestuft und aufgehoben. Aufgrund dieser Entscheidungen ist nach Auffassung der Juristen nun abschließend geklärt, dass sich im Einzelfall auch eine lokale polizeiliche Behörde (z.B. Ordnungsamt) mit dem Hinweis auf eine polizeiliche Generalklausel eigenmächtig selbst keinen Kompetenztitel verschaffen darf.

Interpretationen

Kommunen und Ordnungsämter verwenden, obwohl sie, wie in den o.g. Missverständnissen begründet, für Böller-Genehmigungen eigentlich gar nicht originär zuständig sind, bei ihren Verfügungen bzw. Anzeigenbestätigungen oftmals nicht auf das alleinige Sprengstoffrecht, sondern versuchen weitere Rechtsgebiete z.B. des Tier-, Natur- und Umwelt- bzw. Lärmschutzes einzubeziehen. Die Gerichte sehen dies insbesondere am Beispiel der o.g. Fälle im Bereich pyrotechnischer Gegenstände als *prinzipiell rechtswidrig* an.

Deshalb können diese pyrotechnischen Urteile bezüglich der Lärmimmission im Zweifelsfalle durchaus Vorbildcharakter für den Bereich reiner Böllerveranstaltungen haben:

1. Das Anzeigen pyrotechnischer Veranstaltungen werden von den Sprengstofflaubnis-Inhabern bei den Ordnungsämtern gemäß Sprengstoffrecht §23(3) und (7) 1.SprengV gestellt und müssen von letzteren auch ausschließlich nach Sprengstoffrecht beurteilt werden, insbesondere und ausschließlich, ob die Rechtsgüter gemäß §§ 24, 32 SprengG eingehalten werden. In diesem Zusammenhang haben die Gerichte eindeutig klargestellt, dass Rechtsgüter der Allgemeinheit (z.B. Schutz wildlebender Tiere und der Natur im Allgemeinen) weder in den Schutzbereich des §24 SprengG gehören, noch Maßnahmen zum Schutz der Rechtsgüter der Allgemeinheit verlangt werden dürfen. §32 SprengG beschränkt den Anwendungsbereich von Schutzmaßnahmen ausschließlich auf die mit dem Umgang und dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen verbundenen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter von Beschäftigten oder dritten Personen.

2. Hält sich der Beantragende hiernach an alle Vorschriften des Sprengstoffrechtes (speziell auch und gerade in Bezug auf §23(4) 1. SprengV wie z.B. Verwendung zugelassener pyrotechnischer Gegenstände, Einhaltung der Schutzabstände etc.), so bedeutet dies, dass damit automatisch alle spezifischen Gefahren ausreichend beachtet wurden und unter Einhaltung der sprengstoffrechtlichen Vorschriften keine weiteren Beschränkungen von Seiten der Gefahrenabwehrbehörden notwendig noch statthaft sind.

3. Mögliche Lärm oder sogar Lichtemissionen sind sehr oft Bestandteil vieler unnötiger Auflagen der Ordnungsämter. Im o.g. Urteil erteilt das VGH Kassel den kommunalen Bemühungen, eine Grundlage für ein eigenmächtiges Verbot zu finden, eine klare Absage. Für feuerwerkspezifische Gefahren und verursachten Lärmimmissionen besteht eine abschließende spezialgesetzliche

Verordnungsermächtigung, die insbesondere durch die §§23 und 24 der 1. SprengV umgesetzt wurden. Daher dürfen für die von pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren weder Immissionsschutzgesetze, Gefahrenabwehrverordnungen oder das Polizeirecht als Rechtsgrundlage dienen. Auch hier gilt ausschließlich das Sprengstoffrecht!

4. Oftmals fehlen bei vielen Entscheidungen die allgemein notwendigen Begründungstiefen der zuständigen Gefahrenabwehrbehörden (Ordnungsämter). Als Beispiel dienen Feuerwerksbeschränkungen, die sich beispielsweise auf den Tierschutz beziehen. Hierzu postulieren die Gerichte, dass Lärmimmissionen, wenn sie für den Menschen schon keine Gesundheitsgefahr darstellen, dementsprechend auch für Tiere keine Gesundheitsgefahr darstellen können und folglich für Mensch und Tier nur als »nicht schädliche Belästigung«(!) zu werten sind. Die generelle Behauptung, dass Vögel und andere Tiere im Allgemeinen gestört würden, reicht nicht aus. Hier müsste der fachliche Rat von Natur- oder Tierschutzbehörden eingeholt und *im Einzelnen fachlich belegt* werden. In einigen Fällen wurde lediglich im Allgemeinen der Schutz während der sogenannten Brut- und Setzzeit, die vermeintlich schädlichen Umwelteinwirkungen nach dem Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG) oder die Nähe zu einem Natur und Vogelschutzgebiet geltend gemacht. Hierbei bleibt es nach Auffassung der Gerichte völlig offen, ob überhaupt, in welchem Maße und welche Tiere im Einzelnen durch das Abbrennen des Feuerwerks im Brutgeschäft, bei der Aufzucht ihrer Jungen oder in sonstiger Weise gestört werden könnten, ganz abgesehen von der völlig natürlichen Gewitterakustik, die sich nicht um den Immissionsschutz von Lebewesen kümmert. Die notwendige Begründungstiefe wird nach Meinung der Gerichte erst dann erreicht, wenn diese Fragen von den Gefahrenabwehrbehörden einzelfallbezogen (d.h. in Bezug auf ein individuelles, jeweils betroffenes Tier) detailliert beantwortet werden können.

5. Die Verhältnismäßigkeit bei Entscheidungen und Auflagen der Ordnungsämter wird oftmals nicht gewahrt. Das Verwaltungsgericht (VG) Darmstadt fordert von der zuständigen Behörde (z.B. Ordnungsämter) neben der notwendigen Begründungstiefe bei der Ermessungsentscheidung vor allem stets eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung der ergriffenen Maßnahmen. Daher dürfte nach Meinung der Juristen eine Untersagung pyrotechnischer Veranstaltungen als letztes Mittel nur in sehr seltenen Fällen rechtmäßig sein, da in vielen Konstellationen eine Reihe von mildereren Mitteln, wie z.B. die Verlagerung des geplanten Veranstaltungsortes, Veränderung der Effekte u.ä. denkbar sind. Hierfür tragen die Behörden und nicht der Antragsteller die abweisende Darlegungs- und Beweislast. Aber es gilt zu beachten, dass die Verhältnismäßigkeitsprüfung im Grunde von nachrangiger Bedeutung ist, da viele Ermessungsentscheidungen vorrangig schon allein aus den o.g. Gründen einer fehlenden Ermächtigungsgrundlage der Ordnungsämter als rechtswidrig einzustufen sind.

6. Beschränkungen oder Untersagungen von pyrotechnischen Veranstaltungen dürften nur noch in Ausnahmefällen überhaupt rechtmäßig einzuordnen sein. Die Gefahrenabwehrbehörden sind laut Juristenmeinung daher aufgerufen, ihre jeweilige Verwaltungspraxis neu zu überdenken und an den Maßstäben der aktuellen Rechtsprechung konform auszurichten. Erfolgt dies nicht und wird beispielsweise der Naturschutz instrumentalisiert, um eine pyrotechnische Veranstaltung unmöglich zu machen, haften die Handelnden hierfür ggf. auf dem Wege der Amtshaftung.

Siehe (Oberlandesgericht) »OLG Karlsruhe, Urteil vom 02.03.2015, Az. 1 U 181/14« unter:
=> www.kanzlei-wuebbe.de/documents/OLG_Karlsruhe_1_U%2081-14.pdf [10.08.2017]

7. Aufgrund des o.g. Urteils des VGH Kassel ist eindeutig geklärt, dass die mit der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände einhergehenden Lärmimmissionen (im Rahmen untergrenzwertiger Emissionen) als bloße Belästigungen grundsätzlich hinzunehmen sind und ein ordnungsrechtliches Eingreifen nicht zu rechtfertigen vermögen, sofern nicht §23 Absatz (1) oder §24 Absatz (2) der 1. SprengV unmittelbar betroffen sein sollten. Die Frage, ob das Naturschutzrecht eine Eingriffskompetenz gewährt, kann aufgrund der abweisenden Entscheidung des VGH Kassel juristisch als »eindeutig geklärt« angesehen werden.

Siehe hierzu Forumseintrag von »Rechtsanwalt Wübbe« vom »30.05.2016 - 23:52h« unter:
=> <http://www.feuerwerk-forum.de/showthread.php?t=48615&highlight=vg+halle> [10.08.2017]

Fazit

Bei der Einschränkung oder dem Verbot von pyrotechnischen Veranstaltungen können keine Rechtsgüter der Allgemeinheit herangezogen werden, da diese im enumerativen Katalog nach §§ 24, 32 SprengG nicht benannt sind. Auch ist die Beschaffung eines Kompetenztitels lokaler Ordnungsbehörden auf Basis polizeilicher Generalklauseln nicht möglich. Denn hierbei wird versucht, das Sprengstoffrecht völlig zu umgehen. Die Ordnungsbehörden sollen sich laut Meinung der Juristen künftig jedweder Beschränkung oder Untersagung enthalten, sofern nicht spezifische Gefahren betroffen sind, wobei die Ordnungsämter die Beweislast tragen. Hierbei sind laut juristischer Auffassung Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, sowie des Tier und Naturschutzes explizit ausgeschlossen.

Soviel zu den Urteilen aus dem Bereich der Pyrotechnik, die hier nur informativ für den möglichen übertragbaren Vorbildcharakter im Bereich der Lärmemission des Böllerschießens herangezogen wurden.

Anhang

Weitere Informationen, Schlussfolgerungen, Ratschläge und Empfehlungen

1. Es ist grundsätzlich anzuraten, bei Problemen mit den Behörden zunächst eine kompromissbereite und einvernehmliche Lösung »auf Augenhöhe« anzustreben, selbst wenn deren Auflagen im Grunde rechtswidrig sein sollten. Aus den o.g. Urteilen im Bereich der Pyrotechnik lassen sich auch gleichgewichtige Argumente gegen Unterlassungsbegründungen wegen Lärmemissionen im Bereich der Böllerveranstaltungen ableiten, übertragen und begründen. Wichtig ist dabei, dass eine freundschaftliche Partnersituation mit den Behörden entsteht, um auf beiden Seiten eine kompetente und respektvolle Wahrnehmung zu erreichen, um die hier diskutierten Probleme gemeinsam aus der Welt zu schaffen. Ziel ist es aber nach wie vor, dass wir mit unserem Böllerhobby, gerade wegen der rechtlich problematischen Situationswahrnehmung auf beiden Seiten, in Zukunft, so wie es rechtlich ja auch richtig ist, keine Genehmigungsanzeigen an die Ordnungsämter mehr stellen sollen, denn das erspart den Ämtern und uns unnötige Arbeit.

2. Es kommt offenbar vor, dass einige Ordnungsämter über die spezialgesetzlichen Grenzen und Regelungen des Sprengstoffrechtes nur rudimentäre Kenntnisse zu besitzen scheinen, insbesondere dann, wenn nur wenige sprengstoffrechtliche Fälle pro Jahr in der entsprechenden Behörde behandelt werden. Deshalb müssen *wir* grundsätzlich darauf zu achten, dass auf eine korrekte Anwendung der gesetzlichen Grundlagen geachtet bzw. hingearbeitet wird. Hierzu zählt auch die Bemühung, im Dialog mit den jeweils zuständigen Ämtern - auf dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung aus dem pyrotechnischen Bereich - auf eine juristisch korrekte und vorteilhafte Anwendung der gesetzlichen Grundlagen hinzuwirken.

3. Aus diplomatischen Gründen und um die prinzipielle Bereitschaft zur verantwortlichen Mitarbeit zu zeigen, sollte die nächstgelegene Polizeistation grundsätzlich über jede Böllerveranstaltung informiert werden, falls besorgte Bürger dort anrufen. Wir haben schon mehrfach erlebt, dass sich die Beamten dankbar zeigen, weil wir dadurch unnötige Einsatzaktivitäten der Polizei vermeiden können.

4. Generell gilt:

Der Veranstalter ist unabhängig von den oben diskutierten Genehmigungsproblematiken grundsätzlich für das Einhalten aller gesetzlichen Vorschriften und das Vermeiden von Gefahren verantwortlich.

Hierzu zählen hauptsächlich:

- Das Sprengstoffgesetz (SprengG) mit allen relevanten Verordnungen
- Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit der Einhaltung von Ruhezeiten und Lärmpegeln sowie
- Die länderspezifischen Feiertagsgesetze (FeiertagsG)
- Der Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen
- Brandschutzvorschriften
- Lärmschutzzonen-Einhaltung (z.B. Krankenhäuser etc.)

Und nicht zuletzt der dennoch wohlwollenden Rücksichtnahme auf Mensch und Tier, denn weniger Gefahr und Lärm in Qualität und Quantität ist grundsätzlich besser!

5. Der Böllerschütze bzw. der Veranstalter eines Böllerevents hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Regelungen des Bundesimmissionsschutz-Gesetzes (BImSchG) eingehalten werden.

Unter

=> https://de.wikipedia.org/wiki/Technische_Anleitung_zum_Schutz_gegen_L%C3%A4rm [10.08.2017] sind die Lautstärkewerte der »Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)« auf der Basis des BImSchG näher beschrieben. Unter »Seltene Ereignisse« steht, dass für die in der »Tabelle der Immissionsrichtwerte« genannten Gebiete unter »6.1b« bis »6.1g« bis zu 70dBA (siehe Kasten unten) für 10 Tage im Jahr und nicht an zwei aufeinander folgenden Wochenenden rechtlich gestattet sind, und weiterhin: »Diese Immissionsrichtwerte dürfen durch einzelne, kurze Geräuschspitzen in den o.g. Gebieten 6.1 c bis 6.1 g um maximal 20 dBA (tags) überschritten werden«. In der Summe ergibt sich somit ein Wert von gestatteten 90dBA Grenzwert für unsere paar Böllerschüsse innerhalb dieses Zeitrahmens.

Fazit: Es kann also an einem bestimmten Ort problemlos ein paarmal an einem Wochenende geböllert werden, wenn die Lautstärke der Böllerschüsse bezüglich des Schalleistungspegels mit freiwilliger Beschränkung auf 80dBA (mit 10dBA Sicherheitsabstand) - außerhalb der kommunalen Ruhezeiten - bei den nächststehenden Wohnhäusern nicht wesentlich überschritten werden. 80dBA sind nicht lauter, als ein mittleres Gewitter mit Blitz-Donner-Distanzen von ca. 1km.

Im Zweifelsfalle müssen Messungen vorgenommen werden. Einfache Messgeräte sind schon für ca. 20 Euro im Internet- oder Fachhandel zu beziehen.

Trotzdem soll man - auch im eigenen Interesse - versuchen, die Lärmstärke z.B. durch verringerte Pulvermenge und/oder Böllervorlage bzw. Verdämmung und die Anzahl der Böller ausgewogen allgemeinverträglich zu halten, damit wir unser Hobby auch weiterhin zu unserer und zur Freude der Allgemeinheit im Rahmen einer Kulturveranstaltung ausüben können.

Aus der Sicht der **Frankensteiner Kanonentreunde** gehört zum **Verantwortungsbewusstsein** unseres Hobbys unabdingbar auch die **Kenntnis** über unser **Wirken** in Bezug auf die **Lärmbelästigung** unbeteiligter Menschen! Deshalb können wir jedem Böllerbobbyisten nur raten, sich mit der »TA Lärm« zu befassen und sich messtechnisch mit einem guten Schallpegelmessgerät auszustatten, um Erfahrung mit der eigenen Lärmemission zu sammeln und seine Böllerladungen verantwortungsbewusst entsprechend zu begrenzen.

Was bedeutet »dBA«?

»dB« ist ein logarithmisches Maß, hier für eine gemessene Lautstärkezahl, die als Pegel die Schalleistung beschreibt. Der Anhang »A« bedeutet, dass diese Zahl bezüglich der menschlichen subjektiven Wahrnehmung von Lautstärke über die hörbaren Schallfrequenzen gewichtet, also angepasst wurde. Dieses logarithmische Maß kann einfach addiert werden, wobei eine Erhöhung von 3dB einer Verdopplung(!) der Schalleistung und somit der empfundenen Lautstärke entspricht: 83dBA sind also doppelt so laut wie 80dBA!

Die wichtigsten ca.-Werte:	30dBA	Ruhiges Schlafzimmer bei Nacht
	60dBA	Normale Sprache in 1m Abstand
	80dBA	Rand einer Verkehrsstraße
	85dBA	Hörschäden bei mehr als 40 Stunden pro Woche Dauerbeschallung
	90dBA	Dieselmotor in 10m entfernt
	130dBA	Schmerzgrenze

Weitere allgemeine Quellen

(Alle Links zum 10.08.2017 aufgerufen und geprüft)

Sprengstoffgesetz: »http://www.gesetzeiminternet.de/sprengg_1976/index.html«

1. Sprengverordnung: »https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/index.html«

Sehr gute Zusammenfassung Sprengstoff-rechtlicher Urteile und Beschlüsse:

=> »<http://www.wuebbe.de/html/news.html>«